

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Einsatz von "Stillen SMS" in Thüringen im Jahr 2023

Zur Ortsermittlung einzelner Personen setzen Sicherheitsbehörden Ortungsimpulse, sogenannte Stille SMS, ein. Dazu werden für den Empfänger nicht wahrnehmbare Signale an ein Mobilfunkgerät gesendet, ohne dass dies sichtbare Aktivitäten auslöst. Durch den Ortungsimpuls wird aber eine aktuelle Meldung über die Funkzelle, in der sich das Mobilfunkgerät befindet, versandt. Bereits in den Drucksachen 6/7601, 7/2171, 7/3009, 7/6074 und 7/7658 nahm die Landesregierung dazu Stellung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5917** vom 30. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juni 2024 beantwortet:

1. Welche Behörden im Freistaat Thüringen sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone sogenannte "Stille SMS" zur Ermittlung des Standorts oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu verschicken?

Antwort:

Derzeit sind das Landeskriminalamt Thüringen sowie das Amt für Verfassungsschutz technisch und rechtlich in der Lage, "Stille SMS" an Mobiltelefone zu versenden.

2. Wie viele "Stille SMS" wurden durch die Polizei in Thüringen auf welcher Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes und auf Grundlage der Strafprozessordnung im Jahr 2023 jeweils versandt?

Antwort:

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 41.276 "Stille SMS" auf der Rechtsgrundlage des § 100i Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) sowie des § 34c Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) versandt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

3. Wie viele "Stille SMS" wurden durch das Amt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen im Jahr 2023 aufgrund welcher Rechtsgrundlage versandt (bitte um Darstellung nach Anzahl "Stiller SMS" und Anzahl Betroffener sowie abweichend zu den Vorjahren bitte konkrete Bezugnahme zu Absatz und Nummer der Rechtsgrundlage, zum Beispiel § 3 Abs. 1 Nr. 3 Artikel 10-Gesetz)?

Antwort:

Im Jahr 2023 versandte das Amt für Verfassungsschutz 275 "Stille SMS" an einen Betroffenen. Der Einsatz erfolgte ausschließlich im Rahmen einer angeordneten Beschränkungsmaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(Artikel 10-Gesetz) in Verbindung mit §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch sowie nach Maßgabe der §§ 9 und 10 Artikel 10-Gesetz in Verbindung mit §§ 1 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes.

4. An wie viele Betroffene wurden im Jahr 2023 "Stille SMS" im Rahmen von wie vielen Ermittlungsverfahren jeweils versandt?

Antwort:

Durch die Thüringer Polizei wurden im Jahr 2023 in 116 Ermittlungsverfahren "Stille SMS" an 199 Betroffene versandt. Dabei kann eine Person aufgrund der Nutzung mehrerer Telefonnummern mehrfach erfasst sein.

5. Welche Delikte stellen den häufigsten Grund für den Einsatz des Instruments "Stille SMS" im Ermittlungsverfahren dar?

Antwort:

"Stille SMS" kamen überwiegend bei Delikten aus dem Bereich der Rauschgiftkriminalität zum Einsatz.

6. Wie viele richterliche Anordnungen für "Stille SMS" wurden im Jahr 2023 durch Thüringer Gerichte ausgesprochen?
7. Wie viele dieser Anordnungen auf Anwendung "Stiller SMS" wurden von der Staatsanwaltschaft ausgesprochen und erst später von einem Gericht bestätigt oder verworfen oder sind wegen Nichtbestätigung außer Kraft getreten?
- a) Wie viele dieser Anordnungen auf Anwendung "Stiller SMS" wurden wie oft für wie lange von einem Gericht verlängert?
- b) Wie viele Anträge über Anordnung auf Anwendung "Stiller SMS" wurden aus welchen Gründen von einem Gericht abgelehnt?
- c) In wie vielen Fällen erfolgte im Jahr 2023 eine Benachrichtigung der Betroffenen von "Stillen SMS" durch Thüringer Sicherheits- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Die Strafprozessordnung sieht mit § 101b StPO, anders als zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100b StPO), akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) und Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten (§ 100k StPO), eine Statistik zu technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO) nicht vor.

Bei den unter Frage 2 genannten "Stillen SMS" lagen jeweils richterliche Anordnungen vor.

Insgesamt 42 Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, welche eine Anordnung zum Versenden "Stiller SMS" auf Grundlage des § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO beinhalteten, wurden im Jahr 2023 einmal verlängert. Hierbei wurden acht Verlängerungen für die Dauer von einem Monat, sechs Verlängerungen für die Dauer von zwei Monaten und 28 Verlängerungen für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Sieben Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung mit Anordnung zum Versenden "Stiller SMS" wurden zweimal verlängert. Hierbei wurde eine Verlängerung für die Dauer von einem Monat, eine Verlängerung für die Dauer von zwei Monaten und zwölf Verlängerungen für die Dauer von je drei Monaten angeordnet. Drei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung mit Anordnung zum Versenden "Stiller SMS" wurden jeweils viermal verlängert. Hierbei wurden neun Verlängerungen für die Dauer von je zwei Monaten und drei Verlängerungen für je drei Monate angeordnet.

Hinsichtlich der Frage zur Anzahl an Fällen, bei denen eine Benachrichtigung der Betroffenen von "Stillen SMS" durch Thüringer Sicherheits- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden erfolgte, liegen der Landesregierung zu den nach § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO getroffenen Maßnahmen keine statistischen Angaben vor. Soweit "Stille SMS" im Zuge von Beschränkungsmaßnahmen auf Grundlage des § 3 Artikel 10-Gesetz versandt wurden beziehungsweise werden, ist eine separate Benachrichtigung gesetzlich nicht vorgesehen. Betroffene erhalten aber nach Maßgabe des § 12 Artikel 10-Gesetz eine Mitteilung über die Beschränkungsmaßnahme.

Die von den zwei Anordnungen nach § 34c PAG betroffenen Personen konnten nicht benachrichtigt werden. Die tatsächlichen Anschlussinhaber der betroffenen Anschlüsse waren nicht zu ermitteln, weil bei der Registrierung der überwachten Mobilfunkanschlüsse Phantasiepersonalien angegeben wurden.

8. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2023 mit dem Versand "Stiller SMS" jeweils bei der Thüringer Polizei sowie dem Amt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen entstanden?

Antwort:

Der Thüringer Polizei entstanden für den Versand "Stiller SMS" im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 23.717,16 Euro (brutto). Dem Amt für Verfassungsschutz sind im gleichen Zeitraum Kosten in Höhe von 3.740,41 Euro (brutto) entstanden. Hierbei handelt es sich jeweils um Vertragskosten. Personalkosten und Kosten zum Betrieb der Anlage (zum Beispiel Stromkosten) bleiben unberücksichtigt.

9. In welchen Phänomenbereichen kam die "Stille SMS" im Jahr 2023 schwerpunktmäßig zur Anwendung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Maier  
Minister